LEYKAM

UNILEX

Informationen zu universitätsrechtlicher Theorie und Praxis 2017/18

›› **Anneliese Legat,** Editorial 2

PERSONALRECHT:

›› **Terje Tüür-Fröhlich,** Eine „autoritative" Datenbank auf dem Prüfstand: Der Social Sciences Citation Index (SSCI) und seine Datenqualität 3

›› **Michael Friedrich,** Pensionskassenreglungen für Vertragsbedienstete im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Universitäten 10

ORGANISATIONSRECHT:

›› **Rudolf K. Höfer,** Theologe ohne Priesterweihe vor 55 Jahren erstmals in Graz habilitiert – Theologische Fakultät der Universität Graz 1962 bahnbrechend bei der Habilitation von Theologen ohne Priesterweihe . . 14

›› **Manfred Novak,** Berufungswillkür im Lichte von Befangenheit, Parteistellung und Nichtigkeit 17

GRUNDLAGEN:

›› **Elizabeta Jenko,** Sprache – Ein Teil der Wissenschaft 22

2017/18

Editorial

Der Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen beim BMWFW (ZA I) als Herausgeber und die Schriftleitung freuen sich über das positive Echo zu „UNILEX“, einem der Publikationsorgane des ZA I. Das Personalrecht an den Universitäten sowie Aspekte aus dem Organisations- und Studienrecht werfen wegen der durchwegs interpretationsoffenen Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 immer neue Fragestellungen auf. UNILEX widmet sich ausgewählten Themen des Universitätsrechtes aus Sicht der Rechtspraxis und wendet auch dem Gebiet von Gleichstellung- und Frauenförderung entsprechende Aufmerksamkeit zu. Hochschul- und wissenschaftspolitische Aspekte ergänzen das Themenspektrum. Die Auseinandersetzung mit den interessierenden Gegenständen erfolgt unter der Aufgabenstellung der Personalvertretung zur Förderung und Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten.

UNILEX verfolgt das Ziel, einer anwendungsorientierten, benutzerfreundlichen Handreichung. Die gesetzlichen Grundlagen werden praxisbezogen aufbereitet, um die Rezeption zu erleichtern. Dabei werden Übersetzungsleistungen von juristischer und allfälliger anderer Fachterminologie in eine für die Anwender/innen verständlichen sprachlichen Form angestrebt. Der Zentralausschuss kommt damit seinem Auftrag zu Information, Koordination und Beratung nach.

Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung liegt unterstützt durch den wissenschaftlichen Beirat beim Zentralausschuss und der Schriftleitung.

Winter 2017/18

AssProf. Mag. DDr. Anneliese Legat
Vorsitzende des Zentralausschusses
für die UniversitätslehrerInnen

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wissenschaftlicher Beirat:
Em.o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd-Christian Funk, Universität Wien
Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg, Universität Graz und Linz
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Weigel iR., Universität Wien

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Herstellung:
Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen der Ämter der Universitäten, Strozzigasse 2/3. Stock, 1080 Wien
Schriftleitung: AssProf. Mag.DDr. Anneliese Legat, Vorsitzende des Zentralausschusses für die UniversitätslehrerInnen, Universität Graz

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:
Informationen zu universitätsrechtlicher Theorie und Praxis für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der österreichischen Universitäten
Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Verwendung vorbehalten. Alle Teile des Werkes dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Eine „autoritative“ Datenbank auf dem Prüfstand: Der Social Sciences Citation Index (SSCI) und seine Datenqualität[1]

Terje Tüür-Fröhlich

1. Zitationsdatenbanken als Datenbasis für quantitative Evaluationen wissenschaftlicher Leistungen

Zitationsdatenbanken bilden die Grundlage für viele **szientometrische/bibliometrische**[2] Untersuchungen, sowie Datengrundlagen bei der Evaluation wissenschaftlicher Leistungen (von Journalen, Fächern, ForscherInnen) und bei der Erstellung von Universitätsrankings und anderen Kennzahlen, von den Gelder, Posten und Karrieren abhängen können.

Der ***Social Sciences Citation Index*** gilt unter Fachleuten aus der Evaluations-/Szientometrie-Szene als „autoritative“ Datenbank (etwa im Gegensatz zur angeblich unseriösen Zitationssuchmaschine *Google Scholar*). Bis vor kurzem hatte der SSCI das jahrzehntelange Monopol auf dem Gebiet der Zitationsindexierung.

Die **SSCI-Records** (= die Repräsentationen von Journalartikeln in der Datenbank) enthalten neben den üblichen bibliographischen Angaben die komplette Literaturliste der erfassten Journalartikel, zumindest dem Anspruch nach. Daher kann die Suche umgedreht werden und gefragt werden: Wer hat eine AutorIn, ein Journal zitiert? Der SSCI wird täglich weltweit dazu verwendet, Journale, Institutionen, einzelne ForscherInnen der Sozialwissenschaften im weitesten Sinne des Wortes (inkl. Ökonomie, Rechtswissenschaften), ihre Journale und Institutionen zu suchen und/oder zu bewerten.

Die kritische Prüfung der Datenqualität dieser SSCI-Records stand im Fokus der Dissertation der Verfasserin.[3] Ihre wichtigsten Ergebnisse sollen in diesem Beitrag skizziert werden. Technischer Jargon soll dabei nach Möglichkeit vermieden werden, Vereinfachungen sind daher unvermeidlich. Die Beschränkung auf den SSCI erfolgt aus pragmatischen Gründen: Der AHCI *(Arts & Humanities Citation Index* für Geistes- und Kulturwissenshaften) ist an der JKU Linz, der Heimatinstitution der Verfasserin, nicht verfügbar, und eigene Forschungserfahrungen wie wissenschaftliche Kompetenzen der Verfasserin beziehen sich neben den Kulturwissenschaften auf die Sozialwissenschaften im weitesten Sinne.

Auch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wissensbilanz (Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016) führt unter der Kennzahl 3.B.1. den SSCI auf. In den Wissensbilanzen der Universitäten sei die Anzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Universitätspersonals nach Publikationstyp und internationaler Kooperationen anzugeben: Beim „Typus von Publikationen“ werden nach Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- und Lehrbüchern in der zweiten Zeile „erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften“ und danach weitere Publikationstypen genannt, bei „Internationalen Ko-Publikationen“ ausschließlich „erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften, die in Kooperation mit einem oder mehreren Partnerinnen und Partnern unter Nennung mindestens einer ausländischen Hochschule/Forschungseinrichtung veröffentlicht werden.“ (Verordnung … 2016)[4]

2. Grundannahmen der Mainstream-Szientometrie/Bibliometrie

In der Fachliteratur finden sich nur wenige Hinweise auf Fehler in Datenbanken, am seltensten auf Fehler in den kostenpflichtigen Datenbanken SCI/SSCI/AHCI.[5] Hingegen kritisieren mehrere Studien die schlechte Datenqualität (Doubletten, PhantomautorInnen) der (kostenfreien) Zitationssuchmaschine Google Scholar.[6]

---

[1] Dank an Claus Harringer für die Übertragung englischsprachiger Rohmanuskriptteile ins Deutsche.

[2] Szientometrie steht für Wissenschaftsvermessung und bezieht sich auf alle quantitativen Aspekte von Wissenschaft; Bibliometrie eher auf das Publikationswesen und im Fokus stehen die quantitative Aspekte von Publikationen.

[3] Siehe Tüür-Fröhlich 2016.

[4] Beim SCI ist der Science Citation Index (für die Naturwissenschaften), A&HCI ist der Arts and Humanities Citation Index (für Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. Künste) gemeint. Alle drei Datenbanken werden als Web of Science (Core Collection) vermarktet.

[5] Siehe vor allem die Studien von Francescini et al. 2013. Dieselben Autoren (2016) führten auch eine kritische Studie zur Datenqualität der kostenpflichtigen Zitationsdatenbank Scopus des Informationskonzerns Elsevier durch.

[6] Vgl. dazu die Studien von Péter Jacsó (z.B. 2009), der sich fast ausschließlich der Kritik an Google Scholar widmet.

Generell dominiert in der quantitativen Evaluationsforschung und -praxis die Ansicht, dass banale Fehler (z.B. Falschschreibung von AutorInnennamen oder Journaltiteln, Falschangaben bei Jahrgangs- und Heftnummern, falsche Seitenzahlen) in Datenbanken nur geringe Relevanz hätten. Es wird zwar eingeräumt, dass es viele Fehler gäbe. Diese würden einander aber *wechselseitig ausgleichen.* Daher würden diese Fehler nicht in Verlusten von Zitaten resultieren und hätten keine gravierende Auswirkungen auf Datenbankabfragen und Evaluationsergebnisse.

Wenn ihre Möglichkeit überhaupt erwähnt wird, werden in der Fachliteratur für die Entstehung von Datenbankfehlern die *AutorInnen* der Originalpublikation verantwortlich gemacht: Die Datenbanken würden diese AutorInnenfehler übernehmen. Belege für diese die Datenbankproduzenten entlastenden These finden sich jedoch keine. Wenn Fehler angesprochen werden, dann handelt es sich um recht „harmlose" banale Fehler (etwa falsche Seitenzahlen, leichte Tippfehler).

Nur einige wenige kritische Publikationen (und Blogs) erwägen die Möglichkeit *endogener* (=durch die Datenbankproduktion selbst verursachte) Fehler in Zitationsdatenbanken.

3. Eigene Fallstudien zur Datenqualität von SSCI-Records

Von diesem Mainstream abweichend, wurden im Dissertationsprojekt der Verfasserin folgende methodische Vorgangsweisen gewählt:

1) Es wurde die – für den normalen wissenschaftlichen Hausverstand – naheliegende Herangehensweise gewählt: Der Vergleich zwischen den Literaturlisten der *Original*publikation mit den Datenbank-Einträgen in den SSCI-*Records* (in der Folge: *Original- Record*), so wie sie bei einer Zitationsrecherche in der Datenbank (lizensierter Zugriff über die JKU Linz) sichtbar sind. Diese Methode wurde bislang zwar bei der Suche von bibliographischen Fehlern in Journalen, nicht jedoch bei der Fehlersuche in Datenbanken eingesetzt.

2) Auf Grundlage des Vergleichs Original-Record kann nach *endogenen* Datenbankfehlern gesucht werden: Die Feststellung *Originalangaben richtig – Referenzen im SSCI-Record fehlend oder falsch* lässt nur einen Schluss zu: Die gefundenen Fehler müssen bei der Dateneingabe bzw. -verarbeitung zur Produktion des SSCI entstanden sein.

4. Untersuchungsmethoden: Schneeball-Methoden, „Ping-Pong"-Methode

Die Vergleiche Original-Record wurden nicht an willkürlich ausgewählten Journalartikeln vorgenommen (es wurden also nicht einzelne SSCI-Records mit schwerwiegenden Fehlern herausgegriffen). Bei der Auswahl der Vergleichspaare wurde konsequent nach der Schneeballmethode vorgegangen.[7]

Ausgangspunkte der Suche waren die Fehlschreibungen, Mutationen, Verstümmelungen des Namens des französischen Philosophen und Soziologien *Pierre Bourdieu* als zitierter Autor im SSCI (d.h. im Datenfeld „cited author"). Die Auswahl dieses Autors erfolgte aus pragmatischen Gründen:

Um Fehlern in Zitationsdatenbanken mit Hilfe der *Ping-Pong*-Methode auf die Spur zu kommen, ist die Kenntnis des Gesamtwerkes eine/r AutorIn inklusive Übersetzungen, Neubearbeitungen etc. unverzichtbar. Bei Pierre Bourdieu konnte auf eine an der JKU Linz seit vielen Jahren aufwändig erstellte Hypertext-Rekonstruktion des Gesamtwerkes von Pierre Bourdieu zurückgegriffen werden.[8]

Pierre Bourdieus Name enthält (sowohl im Vor- wie auch im Familiennamen) nur ASCII (=American Standard Code for Information Interchange)-Zeichen, daher müsste die Verarbeitung seines Namens durch einen nordamerikanischen Datenbankproduzenten keine Schwierigkeit darstellen.

5. Fallstudie PIERRE BOURDIEU: Mutationen, Mutilationen, Totalverluste

Bei der Fehlersuche zum Thema Pierre Bourdieu als zitierter Autor im SSCI wurde nach der selbst entwickelten Ping-Pong-Methode vorgegangen, darunter ist das Hin- und Herspringen zwischen den Datenfeldern (vor allem: Cited Author, Cited Work /Title) zu verstehen. Schwere Fehler und Missings im Datenfeld Cited Author können nicht direkt gesucht werden, aber es kann z.B. im Datenfeld „Cited Work" nach Zitationen des Bourdieuschen Hauptwerkes „La distinction" gesucht werden. Findet sich im so gefundenen SSCI-Eintrag im Datenfeld Cited Author ein Fehler oder fehlt dort ein Eintrag, ist damit eine neue Fehlervariante gefunden. Abgesehen von Missings bzw. „anonymous"-Einträgen können diese Fehler wieder ins Datenfeld Cited Author eingegeben werden, und unter Umständen zu weiteren Fehlern im Datenfeld „Cited Work" führen. Dieses Wechseln der Datenfelder lässt sich fast unendlich oft wiederholen.

[7] Details zur methodischen Vorgangsweise siehe Tüür-Fröhlich 2016, 50f.

[8] Siehe HyperBourdieu.jku.at.

Als Resultat zeigten sich mehr als 85 Mutationen, Verstümmelungen, Verluste. Folgende Typologie konnte erstellt werden:

Fehlertyp 1: Fehler eher banalerer Art („Bordieu" ohne „u", „Boudieu" ohne „r"); diese sind aber keineswegs irrelevant, da die Datenbank-Software Zeichenketten (strings) vergleicht, und hier sind bereits kleine Abweichungen folgenschwer,

Fehlertyp 2: Schwerwiegende Fehler, z.B. „*BP", „l3ourdieu, (P)", „ourdieu P",

Fehlertyp 3: Substitution durch andere Autorennamen (z.B. fand sich der Leistungspsychologe Rowland Atkinson als Autor von Bourdieus Hauptwerk „La distinction"),

Fehlertyp 4: Missings: leeres Feld beim Autorennamen oder Angabe „anonymous" (obwohl im Original Bourdieu als Autor korrekt verzeichnet war),

Fehlertyp 6: Verwechslung von Vor- und Nachnamen bei der Indexierung.[9]

Bourdieu-Zitationen sind also im SSCI auch unter „Pierre B*", ja in einem Fall sogar unter „Pierri B*" auffindbar. SSCI-Records mit den Phantomautoren „Pierre B" bzw. „Pierri B" wurden in der Folge mit dem Originalpublikation verglichen: War Bourdieu der einziger verstümmelte Autorenname, oder geschah dies auch bei den übrigen Referenzen des jeweiligen Artikels?

6. Fallstudie SOFIO 2008, Journal Travail, genre et sociétés[10]

Der erste als Volltext verfügbare Journalartikel mit einem SSCI-Record, das „Pierre B" enthielt, war der Artikel von Séverine Sofio 2008:

Sofio, Séverin (2008): Les vertus de la reproduction. Travail, genre et sociétés 19, 23–39.

Der SSCI-Record zu Beebe 2010 enhält den Eintrag: „PIERRE B, 1987, CAHIERS MUSEE NATL M, V19, P6". Im Original lesen wir hingegen in der Bibliographie am Ende des Artikels: „BOURDIEU Pierre, 1987, « L'institutionnalisation de l'anomie », Cahiers du Musée national d'art moderne, 19–20, pp. 6–19."

Es zeigte sich: Der Originalartikel enthält an seinem Ende eine korrekte Bibliographie, nach den Familiennamen alphabetisch gelistet wird. Die Nachnamen sind sogar in Kapitalia hervorgehoben. Die Verarbeitung dieser Bibliographie hätte also keine Mühe darstellen müssen.

Trotzdem zeigte der Vergleich Original-Record ein ernüchterndes Ergebnis: Nur *eine* Referenz von n=26 im Original korrekten Referenzen war fast richtig dargestellt (wenn auch in Verletzung der Indexierungsregeln des SSCI), alle anderen hatten schwere Mängel: eine Literaturangabe fehlte ganz, n=23 im Original korrekt zitierte AutorInnen mutierten zu PhantomautorInnen, bei denen der erste Vorname oder der mittlere Name als neuer Familienname verwendet wurden, und der Nachname zur neuen Initiale schrumpfte. In einem Fall war zwar die Initiale richtig, aber der Familienname mit einem nirgendwo in der Literaturliste oder im übrigen Artikel auffindbaren Zeichenkette „bitaud" zusammengeklumpt: aus Cacouault, M. wurde *Cacouaultbitaud, M*.

Fazit: Von einer halbwegs richtig wiedergegebenen Referenz abgesehen, gehen bei Sofio 2008 alle übrigen n=25 Referenzen verloren, sowohl für Zitationsrecherchen als auch für Zitationszählungen, etwa für einen **h-index**.[11]

Die Referenzenliste im SSCI-Record (und wie sich zeigte, die vieler anderer Artikel aus dem Journal *Travail, genre et sociétés*) kann wohl kaum einer Qualitätsüberprüfung unterzogen worden sein. Jeder Vorname kann auch als Nachname fungieren, doch handelt es sich dabei eher um seltene Fälle. Ein solch massenhaftes Vorkommen von AutorInnen mit Nachnamen wie *Albert, Andree, Anne, Bruno, Chantal, Charlotte, Eugene, Gerard, Isabelle, Margaret, Maria, Nathalie, Rene, Severine* wie in diesem SSCI-Record hätte jedoch auffallen müssen.[12]

---

[9] Zu einer Liste aller bisher gefundenen Mutanten und Verstümmelungen und Erläuterungen dazu siehe Tüür-Fröhlich 2016, 52ff.

[10] Zum methodischen Vorgehen und zu den Ergebnissen siehe ausführlicher Tüür-Fröhlich 2016, 57ff.

[11] Der h-Index, so benannt von seinem Erfinder, dem Physiker Jorge E. Hirsch (daher auch häufig „Hirsch-Index" genannt), soll den Publikationserfolg von WissenschaftlerInnen „messen". Statt der abstrakten Formel des Erfinders zur Erläuterung zwei fiktive Beispiele: EinE AutorIn X hat einen h-Index von 3, wenn sie/er 4 Artikel mit 150, 115, 3, 2 Zitaten veröffentlicht hat, denn er/sie hat n=3 Publikationen, die jeweils mindestens 3mal zitiert wurden. AutorIn Y mit 3 Artikeln, die jeweils nur 3mal zitiert wurden, hat jedoch ebenfalls einen h-Index von 3. Der h-Index belohnt also die fließbandmäßige Produktion von Publikationen mit mittelmäßiger Resonanz und bestraft AutorInnen mit wenigen Publikationen von durchschlagender Resonanz. Der h-Index kann auf der Datenbasis von SCI/SSCI, Scopus oder Google Scholar errechnet werden. Jede Datengrundlage ergibt andere Werte. Der h-index von Google Scholar (GS) ist meist am höchsten, da GS LOTE- (LOTE=nicht-Englisch sprachige) Publikationen und vor allem Buchpublikationen und sonstige Literaturtypen weitaus stärker abdeckt (siehe auch Tüür-Fröhlich 2016, 19 und dort zitierte Literatur).

[12] Zur kompletten Referenzliste des SSCI-Records siehe Tüür-Fröhlich 2016, 153. Auch ein automatischer Abgleich mit Vornamen-Datenbanken hätte ein Warnsignal ergeben müssen.

7. Fallstudie BEEBE 2010, Journal Harvard Law Review (HLR)

Kommen wir zum Phantomautor „Pierri B" im SSCI. Der zitierte Autoreneintrag *„Pierri B"* enthält drei Fehler: Falscher Nachname, falscher Anfangsbuchstaben des Vornamens – beide Fehler können nur durch die Verwechslung von Nachname und Vorname zustande gekommen sein. Zusätzlich enthält der Vorname – der fälschlich als Nachname geführt wird – einen Schreibfehler (ein „i" anstelle eines „e"). Diese drei schwerwiegenden Fehler müssen beim Scannen bzw. der Umwandlung in maschinenlesbare Zeichen mittels OCR („Optical Character Recognition") und / oder beim Parsen[13] beruhen.

Jener Artikel, der bei der Suche nach dem zitierten Autor „Pierri B" in der SSCI aufschien, war Beebe 2010:

Barton Beebe (2010): Intellectual property law and the sumptuary code. Harvard Law Review 123 (4), 809–889.

Der SSCI-Record zu Beebe 2010 enthält den Eintrag: „PIERRI B, 1970, REPROD IN ED, P71". Im Originalartikel von Beebe 2010 ist in Fußnote 23 hingegen angeführt:

„PIERRE BOURDIEU & JEAN-CLAUDE PASSERON, REPRODUCTION IN EDUCATION, SOCIETY AND CULTURE (Richard Nice trans., Sage Publ'ns 1977) (1970)" (Beebe 2010, 814).

Der Vergleich Original-Record zu Beebe 2010 waren außerordentlich komplex und zeitintensiv[14].

a) Der Originalartikel hat 80 Seiten und enthält n=435 Fußnoten. Um das Untersuchungsergebnis vorwegzunehmen: Für n=277 ursprüngliche Verweise im Original (von insgesamt n=493) gibt es *überhaupt kein* Gegenstück im SSCI-Record, d.h. 65% der Originalreferenzen gingen bei der Indexierung verloren. Dafür fanden sich für etliche Originaleinträge gleich mehrere Phantomreferenzen im Record, zu einem Beispiel siehe Tabelle 1.

b) Der ausgewertete Originalartikel enthält keine alphabetisch geordnete Bibliographie. Beebe 2010 verwendet die vom Harvard Law Review vorgeschriebene Zitierweise. Demnach sind eher Fußnoten zu verwenden, die Fußnoten sollten den Bestimmungen der 19ten Ausgabe des *Bluebook* folgen.[15] Das *Bluebook* kann als *das* juristische Zitationssystem in den USA bezeichnet werden, es müsste den nordamerikanischen Datenbankproduzenten bekannt sein.

Tabelle 1: Fehlerhafte Triplets zu Thorstein VEBLEN 1912 im SSCI-Record zu Beebe 2010

ORIGINALwie zitiert bei Beebe 2010, 812 Fußnote 14	SSCI-RECORD, Indexeinträge
THORSTEIN VEBLEN, THE THEORY OF THE LEISURE CLASS 51 (2d ed. 1912)	THORSTEIN V, 1912, THEORY OF TH**I** LEISUR
	VEBLEN, INSISTENCE IT ELEMEN, P87
	VEBLEN S, SERVICEABILITY CONSU, V14, P87

Eigene Zusammenstellung, Tüür-Fröhlich 2016, 72; fett: zusätzlicher Eingabe- bzw. OCR-Fehler

Der Vergleich Original-Record erbrachte zahlreiche *Phantom*autorInnen und *Phantom*werke (siehe Tabelle 2):

Dabei unterlief SSCI oft eine „Todsünde" der Indexierung, nämlich die Verwechslung von Datenfeldern. So mutiert im ersten Beispiel in Tabelle 2 der abgekürzte *Journal*titel FAR E. ECON. REV. im Original, er steht für *Far Eastern Economic Review*, im Record zu einem *AutorInnen*namen „Econ R".

Im zweiten Fall wird der Vorname des Philosophen Walter Benjamin zum neuen Nachnamen, mit einem OCR-Fehler (F statt E), der Anfangsbuchstabe seines Nachnamens wird zum fiktiven Initial, und der Titel des Sammelbandes wird aufgrund weiterer schwerer OCR-Fehler fast völlig verstümmelt, aus „ILLUMINATIONS" wird "**11**LUMIN**KF**IONS".

Im dritten Fall wird der Autorennachname im SSCI-Record fast richtig getroffen, abgesehen vom letzten Buchstaben, der dafür zwischen die zwei richtigen Initialen gequetscht wird. Aus dem weltbekannten „Mega-Journal" Nature entsteht aber aufgrund eines OCR-Fehlers („NATURE" wird zu „N**XR**URE") und eines Parsingfehlers (aus der in der Fussnote folgenden Referenz wird der Autorenname inklusive eines OCR-Fehlers (FT statt F.P.) zum zweiten Teil des Phantomjournals „N**XR**URE FT BUNDY", es folgt die Jahrgangszahl der zweiten Referenz (die mit Bovenkerk 1959 nichts zu tun hat), und eine Seitenzahl, die offensichtlich mittels OCR- und Parsingfehler aus dem Publikationsjahr von Bovenkerk gezogen wurde (P959 aus 1959 im Original wird P959 im Record).

[13] Parsingprogramme sollen automatisch bestimmen, welche Wörter als AutorInnenamen oder Journaltitel aufzufassen sind etc.

[14] Zum Modus Operandi und zu den schweren Problemen, überhaupt die einander entsprechenden Paare (Original vs. Record) herauszufinden, siehe Tüür-Fröhlich 2016, 65ff.

[15] Harvard Law Review, http://harvardlawreview.org/submissions/, abgerufen am 10/5/2014.

Tabelle 2: Phantomautoren, Phantomwerke im SSCI-Record zu Beebe 2010 (Beispiele)

Original	SSCI-Record
(Beebe 2010, 818, footnote 31) Velisarios Kattoulas, *Bags of Trouble*, FAR E. **ECON. R**EV., Mar. 21, 2002, at 52, 52.	**ECON R**, 2002, BAGS TROUBLE, V52, P52
WALTER BENJAMIN, The Work of Art in the Age of Mechanical Reproduction, in ILLUMINATIONS 217, 224 (Hannah Arendt ed., Harry Zohn trans., Schocken Books 1968) (1955)	WALT**F**R B, **11**LUMIN**KF**IONS, V217, P224
See H.P. Bovenker**k** et al., *Preparation of Diamond*, 184 NATURE 1094 (1959); F.**P.** Bundy et al., *Man-Made Diamonds*, 176 NATURE 51 (1955).	BOVENKER HKP, 2008, N**XR**URE FT BUNDY, V51, P959

Eigene Zusammenstellung, Tüür-Fröhlich 2016, 80ff; fett="Übereinstimmungen" Original-Record

Tabelle 3: Indexierungsfehler von Beebe (2010) im SSCI-Record nach Fehlerstatus

Fehlerstatus	Referenzen im SSCI-Record nach Fehlerstatus, n=	Referenzen im SSCI-Record nach Fehlerstatus, % von allen Originalreferenzen in Beebe 2010, n=493
Fehlende insgesamt	277	56,2
Phantome/ Mutationen/ Zombies	197	40
Kleinere Fehler	14	2,8
Korrekte Einträge	5	1,0
GESAMTE Literaturverweise bei Beebe 2010	493 (N=)	100 (%)

Eigene Berechnung, Tüür-Fröhlich 2016, 69

Diese drei Beispiele (von 197 Phantomeinträgen im Record) mögen hier genügen. Das ernüchternde Ergebnis des Vergleichs Original-Record ist in Tabelle 3 zusammengefasst.

Über die Hälfte der Originalreferenzen sind auf dem Weg in den SSCI-Record spurlos verschwunden („Lost in Indexing", würde die Regisseurin Sofia Coppola betiteln). 40% sind nur in Form von Phantomeinträgen erhalten geblieben. Neben ca. 3% mit kleineren Fehlern indexierten Einträgen, sind nur 1 % der im Original korrekten Referenzen auch im SSCI-Record korrekt repräsentiert.

Zusammenfassend: Referenzen in Fußnoten laufen große Gefahr, in Phantomautoren, Phantomwerke und Phantomreferenzen verwandelt zu werden, durch irrtümliche „Interpretation" von Zitatentexteilen, Zitatsymbolen und Fußnotenfragmenten als bibliographische Informationen.

8. Kritisches Resümee der Fallstudien

Die hier skizzierten Fallstudien[16] zeigen eine hohe Anzahl *endogener* Datenbankfehler wie Missings und Fehler in Form schwerer Mutationen, Verstümmelungen, Zusammenklumpungen, die noch nie in der Fachliteratur erwähnt wurden. Moed (2005,175) gibt nur einen Prozentsatz von „defekten" oder „diskrepanten" Referenzen von 2% bis 9% im SCI an.[17] In den eigenen bisher durchgeführten Fallstudien liegt der Prozentsatz der schwerwiegenden Defekte und verstümmelten Referenzen weitaus höher, nämlich zwischen 93% und 99%.

[16] Siehe zu Methodik und Ergebnissen, wie bereits erwähnt, ausführlich Tüür-Fröhlich 2016.

[17] Für US Law Journals erwähnt Moed (2005, 176) allerdings einen Prozentsatz von 50% „mismatches" in Bezug auf indexierte Seitenzahlen.

Die Fehlerrate der Phantom-Autorennamen (Nachnamen und Vornamen getauscht) sind ähnlich hoch in den Fällen Sofio 2008 und Beebe 2010. Dies ist merkwürdig: denn Sofio 2010 enthält eine nach den Nachnamen alphabetisch geordneten Literaturliste am Ende ihres Artikels. Beebe hingegen verwendet den Bluebook-Stil für Zitierungen, mit den Literaturangaben in Fussnoten.
Im Fall von Sofio sollte es also keine große Herausforderung für Zitationsdatenbanken sein, diese Bibliographie korrekt zu übernehmen und so den betreffenden Artikel korrekt zu indizieren. Wie es zur fast durchgängigen Verwechslung von Vor- und Nachnamen kommt, bleibt daher ein Rätsel.

Im **Bluebook-Stil** werden die vollen Referenzen in Fußnoten jeweils bei ihrer erstmaligen Zitierung im Text angeführt. Diese Fußnoten sind nummeriert, bei weiteren Zitierungen desselben Werkes wird in abgekürzter Formn auf diese Fußnote verwiesen. Die Indexierung von Referenzen in Fußnoten scheint also stark fehleranfällig zu sein und überfordert offenbar die Textparser (Programme zum „Lesen", zur inhaltlichen Interpretation der Dateien) und die (menschlichen) SSCI-Indexierer: Aufgrund fehlerhafter „Interpretationen" werden beliebige Wörter und Wortfragmente aus Fußnoten zu angeblichen Autorennamen oder Werktiteln, Zahlen bzw. Zahlenfragmente zu angeblichen Jahrgangs- oder Seitenzahlen.
Die Vergleiche Original-Record zeigte: Die ursprünglichen Referenzen waren fehlerfrei. Die Verluste (Missings), Mutationen, Verstümmelungen müssen im Laufe der Dateneingabe bzw. Datenverarbeitung bei der Erstellung des SSCI entstanden sein. Es handelt sich hier also eindeutig um *endogene Datenbankfehler*.
Artikel, Bücher und andere Publikationsformen, die fälschlicherweise gar nicht indiziert oder nur stark mutiert und verstümmelt werden, sind nicht suchbar und werden in Zitationsstatistiken nicht mitgezählt. Der Oxford-Stil in der Referenzierung ist jedoch eine Gemeinsamkeit von Recht-Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften, vor allem bei Monographien und Sammelbänden vieler traditioneller Verlage.
Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fächer bei der Zitationsindexierung benachteiligt werden. Die Phantomwerke führen, so die These dieses Beitrags, zu gering oder gar nicht zitierten Publikationen im SSCI-Pool. Behauptungen, die Sozial- und Kulturwissenschaften hätten kaum Resonanz (siehe Hamilton 1990, 1991, Pendlebury 1991), sind daher sehr fragwürdig. Es könnte sich bei den Nichtzitierungen um die Effekte der schweren Indexierungsfehler handeln, da die tatsächlich vorgenommenen Zitierungen nicht von der Datenbank registriert wurden.
In den Fallstudien wurde eigentlich nach Diskriminierung von sozialwissenschaftlichen Publikationen Ausschau gehalten. Aber als Ergebnis von *Serendipity* (*etwas zu suchen und bei dieser Suche etwas anderes, nicht gesuchtes, zu finden*) wurden Anhaltspunkte für eine starke Benachteiligung rechtswissenschaftlicher Publikationen durch den SSCI gefunden.
Der Anspruch von SSCI ist es, die „relevante" *globale* Sozialwissenschaft abzubilden, für *alle* im SSCI erfassten Disziplinen. Diesem Anspruch wird der SSCI in der derzeitigen Form nicht gerecht.

9. Empfehlungen für betroffene AutorInnen

Abschließend noch fünf Empfehlungen:

- Überwachen Sie Ihre eigenen Zitationsdaten! Geben Sie Ihren Namen und ihre Publikationstiteln auch absichtlich fehlerhaft ein, um auf Fehlervarianten zu stoßen!
- Wechseln Sie niemals Ihren Namen! Im Falle eines unvermeidlichen Namenswechsels: vermerken Sie unbedingt Ihre früheren Namen als „früher bekannt als ..." in der AutorInnenzeile (und in ihren Lebensläufen)!
- Übermitteln Sie aktiv Fehlermeldungen an die DatenbankproduzentInnen, JournaleditorInnen und akademischen AdministratorInnen!
- Diskutieren Sie öffentlich über gefundene Fehler und veröffentlichen Sie diese (in Briefen an die HerausgeberInnen, in Blogs, in Massenmedien)!
- Unterzeichnen sie DORA, die *San Francisco Declaration on Research Assessment*! Und bewegen Sie Ihre wissenschaftliche Fachgesellschaft, ihr Institut, ihre Universität dazu, DORA ebenfalls zu unterzeichnen!

DORA fordert eine Reform der derzeit gängigen Evaluationspraktiken und wendet sich gegen die Verwendung des **JIF**[18] zur Evaluation persönlicher Forschungsleistungen

[18] Der „Journal Impact Factor" (JIF) soll die durchschnittliche Zitationsrate von Artikeln einer bestimmten Zeitschrift in einem sehr begrenzten Zeitraum ermitteln. Nach der Grundidee von Gross & Gross (1927) ‚entwickelten Irving Sher und Eugene Garfield in den 1960er-Jahren die Formel. In einem Beispiel erläutert: Der JIF 2016 des Journals ABC wird errechnet, in dem die Summe aller Zitationen, die ABC in den Jahren 2014/2015 (nur von Journalen aus dem Pool von SCI oder SSCI) erhalten hat, dividiert wird durch die Summe nur jener Artikel des Journals ABC in 2014/15, die von Indexierern des SCI bzw. SSCI als „zitierfähig" eingestuft wurden (Originalreports, Reviews). Diese „Gummibestimmung" (Fröhlich 2008, 73) bevorteilt gemischte Journale wie „Nature" und „Science", die neben einem referierten wissenschaftlichen Teil in einem großen redaktionellen Teil mit kontroversen Themen und Kommentaren berühmter Personen (z.B. von NobelpreisträgerInnen) „kostenlos" viele weitere Zitate erwirtschaften. Andere Journaleditoren fürchten die mögliche Willkür bei der Indexierung, denn *je mehr Artikel* (z.B. Briefe) die Indexierer als „zitierfähig" einstufen, umso *niedriger* wird der JIF (siehe auch Tüür-Fröhlich 2016, 19 und dort zitierte Literatur).

(denn die durchschnittliche Zitation eines Journals hat wenig mit den Zitationen einzelner Beiträge zu tun). DORA kritisiert die intransparente Praxis der Zitationsdatenbanken SCI, SSCI, AHCI (zum Zeitpunkt der Formulierung von DORA war dies der Medienkonzern Thomson Reuters). DORA stellt verschiedene sinnvolle Forderungen auf (z.B. dass Zitatenlisten der einzelnen Artikel nicht mehr Geschäftsgeheimnisse sein sollten, sondern open access zugänglich, damit ForscherInnen diese Zitate überprüfen, aber auch für eigene Auswertungen nützen können). Es ist wichtig, dass wir WissenschaftlerInnen uns nicht wie die Lemminge allen Evaluationspraktiken fügen, sondern unsere kritischen Stimmen erheben. Evaluation ist keine Naturgewalt, sondern ein menschengemachtes Phänomen, welches der Kritik unterliegen muss, und das veränderbar ist.[19]

Dr. Terje Tüür-Fröhlich, MSSc.
Lektorin
Institut für Philosophie und Wissenschaftstheorie
Johannes Kepler Universität
terje.tuur@jku.at

Literatur

Beebe, Barton (2010): Intellectual property law and the sumptuary code. Harvard Law Review 123 (4), 809–889.

Franceschini, Fiorenzo; Maisano, Domenico & Mastrogiacomo, Luca (2013): A novel approach for estimating the omitted-citation rate of bibliometric databases with an application to the field of bibliometrics. JASIST 64, 2149–2156.

Franceschini, Fiorenzo; Maisano, Domenico & Mastrogiacomo, Luca (2016): The museum of errors/horrors in Scopus. Journal of Informetrics Vol.10 (1), 174–182.

Garfield, Eugene (2006): The History and the Meaning of the Journal Impact Factor. JAMA, 295, 90–93.

Gross, P.L.K. / Gross, E.M. (1927): College libraries and chemical education. Science 166, 385–9.

Fröhlich, Gerhard (2008): Wissenschaftskommunikation und ihre Dysfunktionen: Wissenschaftsjournale, Peer Review, Impact Faktoren, in: Hettwer, Holger et al. (Hg.): WissensWelten. Gütersloh: Verlag der Bertelsmann Stiftung, 64–80.

Hamilton, David P. (1990): Publishing by -- and for? -- the Numbers. Science 250, 1331–2.

Hamilton, David P. (1991): Research Papers: Who's Uncited Now? Science 251, 25.

Moed, Henk F. (2005): Citation Analysis in Research Evaluation. Dordrecht/NL: Springer.

Pendlebury, David A. (1991): Science, Citation, and Funding. Science 251, 410–411.

Sofio, Séverin (2008): Les vertus de la reproduction. Travail, genre et sociétés 19, 23–39.

Tüür-Fröhlich, Terje (2016): The Non-trivial Effects of Trivial Errors in Scientific Communication and Evaluation. Glückstadt/D.: VWH, Schriften zur Informationswissenschaft, Band 69 (zugl. Doctoral Thesis, Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Philosophie & Wissenschaftstheorie).

Tüür-Fröhlich, Terje (2017): Eine Minimalversion von Open Access – Die Transparenzforderungen der San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA). Eingereicht (z.Z. im Peer Review) bei Fröhlich, Gerhard/Ulrich Herb (Hg.): *Open Access – Von der Bewegung zum Geschäft*. Saarbrücken 2017: universaar. Schriften zur Informationswissenschaft, Band 2 (in Vorbereitung).

Veblen, Thorstein (1912): The Theory of the Leisure Class. N.Y.: Macmillan (2nd Ed.)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wissensbilanz (Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016), BGBl. II Nr. 97/2016.

[19] Siehe zu DORAs Transparenzforderungen Tüür-Fröhlich 2017; zu DORAs UnterzeichnerInnen und dem Resolutionstext von DORA http://www.ascb.org/dora/. DORA wurde bis jetzt (Stichtag 12.6.2017) von insgesamt 12719 WissenschaftlerInnen und 859 wissenschaftlichen Organisationen (Forschungsfonds, Universitäten, wissenschaftliche Gesellschaften, Journale) unterzeichnet. Der österreichische FWF gehört zu den Erstunterzeichnern.

Pensionskassenregelungen für Vertragsbedienstete im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Universitäten

Michael Friedrich

1. Einleitung

Die Stellung von ehemaligen Vertragsbediensteten an den österreichischen Universitäten ist insbesondere in Bezug auf deren Einbeziehung in die Pensionskassenregelungen für Universitäten seit der Überleitung der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeit nur auf den ersten Blick einfach zu beurteilen. Waren vor der Überleitung der Universitäten deren Vertragsbediensteten unmittelbar beim Bund beschäftigt, so sind sie jetzt gem. § 126 Universitätsgesetz (UG) in ein Arbeitsverhältnis zu den jeweiligen Universitäten übergeleitet worden, wobei gem. § 126 Abs. 4 Satz 3 UG das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes (VBG) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der ihm zum Stichtag der Überleitung unterliegenden ArbeitnehmerInnen als Inhalt des Arbeitsvertrags mit der Universität ist. Mit anderen Worten sind die ehemaligen bei den Universitäten beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes jetzt Arbeitnehmer der in die Vollrechtsfähigkeit übergeleiteten Vertragsbediensteten, auf die ab kraft gesetzlicher Anordnung weiterhin das VBG in der jeweils geltenden Fassung einzelvertraglich zur Anwendung kommt. Das VBG soll für die ehemaligen Vertragsbediensteten, auch wenn sie formell aus dem Geltungsbereich des VBG ausgeschieden sein, als Sonderprivatrecht weiterhin materiell-rechtlich das Arbeitsrecht regeln[1]. Sofern im Folgenden von Vertragsbediensteten gesprochen wird, sind von diesem Begriff vor allem auch die ehemaligen Vertragsbediensteten, die gem. § 126 UG in das Arbeitsrecht der Universitäten unter arbeitsvertraglicher Fortgeltung des VBG übergeleitet wurden, mit erfasst.

2. Gesetzliche Regelungen zur Pensionskassenzusage an Universitäten

Gem. § 115 UG in der seit dem 1.1.2016 durch BGBl I Nr. 131/2015 geltenden Fassung ist jedenfalls für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine Pensionskassenzusage oder die Zusage einer betrieblichen Kollektivversicherung im Sinn des Betriebspensionsgesetzes (BPG) vorzusehen. Im Einklang damit sieht auch § 78a Abs. 1 VBG seit der seit dem 1.1.2009 geltenden Fassung vor, dass der Bund allen

1. Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h,
2. Beamten, auf deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136b Abs. 4 BDG 1979 die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind,
3. Vertragsbediensteten in einem sondervertraglichen Dienstverhältnis,
4. Professoren gemäß den §§ 49f bis 49k,
5. Assistenten gemäß den §§ 49l bis 49r,
6. Staff Scientists gemäß den §§ 49s bis 49v und
7. Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeitern im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974,
8. von Z 1 bis 7 nicht erfassten, nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Vertragsbediensteten

eine Pensionskassenzusage im Sinne des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Bund einen Kollektivvertrag nach Abs. 2 in Verbindung mit § 3 BPG mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG abzuschließen. Das BPG ist auch auf die in Z 2 angeführten Beamten anzuwenden.

Gem. § 78a Abs. 3 wird der Bund hinsichtlich des Abschlusses des Kollektivvertrages durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Abschlusses des Pensionskassenvertrages durch den Bundeskanzler vertreten.

Gem. § 78a Abs. 4 VBG ist die Pensionskassenzusage für Professoren nach Abs. 1 Ziff. 4 ist in einem gesonderten Kollektivvertrag zu regeln. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Kollektivvertrages auf Dienstgeberseite wird dem Dachverband nach § 108 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, übertragen. Der Dachver-

[1] *Schrammel* in: Perthold-Spoitzner, UG § 126 Rn 4.

band hat den Kollektivvertrag sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG für den Bund auch für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2003 abzuschließen. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2003 ist in diesem Kollektivvertrag ein Dienstgeberbeitrag in Höhe von 10% des Entgelts nach § 49j vorzusehen. Der Bund trägt den Aufwand an Dienstgeberbeiträgen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2003 zusätzlich zum Globalbetrag nach § 141 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002.

3. Zum Geltungsbereich des Zusatzkollektivvertrags für die Altersversorgung der an den Universitäten Bediensteten

Zwischen dem Dachverband der Österreichischen Universitäten und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst wurde ein unbefristeter Zusatz-Kollektivvertrag für die Altersvorsorge der vor dem 1. Jänner 2004 an den Universitäten aufgenommenen Bediensteten (im Folgenden: Zusatz-Kollektivvertrag) abgeschlossen. Dieser steht seit dem 1.10.2009 in Kraft. Jedoch gilt dieser gem. seines § 2 lit c persönlich nur für alle ArbeitnehmerInnen, die in einem aufrechten, vor dem 1. Jänner 2004 begründeten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Universität stehen und zu einer der in § 78a Abs. 1 Ziff. 1 bis 8 VBG genannten Personengruppen gehören, wenn sie am 31. Dezember 2003 von einer Pensionskassenzusage durch den Bund erfasst waren oder nach § 78a Abs. 4 VBG nachträglich erfasst werden müssen.

Verlangen die Geltungsbereichsreglungen des Zusatz-Kollektivvertrags ausdrücklich, dass die in § 78a Abs. 1 Z. 1 bis 8 VBG genannten Personen bereits am 31.12.2003 von einer Pensionskassenzusage durch den Bund erfasst waren oder nach § 78a Abs. 4 VBG nachträglich erfasst werden müssen, so ist zunächst zu prüfen, welcher Personenkreis vom Kollektivvertrag erfasst ist und dem Personenkreis gegenüberzustellen, der gem. § 15 UG i.V.m. § 78a VBG in die Pensionskassenvereinbarung mit einzubeziehen ist. Offensichtlich sollte ganz bewusst ein Personenkreis ehemaliger Vertragsbediensteter an Universitäten von der Anwendbarkeit des Zusatz-Kollektivvertrags für die Pensionskassenzusage ausgeschlossen werden.

Zunächst sei nur darauf hingewiesen, dass mit der Bezugnahme auf die Personen, die gem. § 78a Abs. 4 VBG nachträglich erfasst werden müssen, die Anwendbarkeit des Zusatz-Kollektivvertrags auf Professoren gem. § 49f ff. VBG erreicht werden sollte. Für diese hätte eigentlich gem. § 78a Abs. 4 VBG durch den Bund ein Kollektivvertrag über eine Pensionskassenregelung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst abgeschlossen werden müssen. Mittlerweile wurde durch den Gesetzgeber die Verhandlungskompetenz auf Arbeitgeberseite auf den Dachverband der Universitäten übertragen[2].

Für die Anwendbarkeit des Zusatz-Kollektivvertrags ist von besonderer Bedeutung, dass § 78a Abs. 1 VBG in der am 31.12 2003 geltenden Fassung noch nicht die „Generalklausel" der Ziff. 8 enthielt, nach der auch alle sonstigen, nicht von den Ziff. 1 bis 7 erfassten Vertragsbediensteten einen Anspruch auf Einbeziehung in die Pensionskassenvereinbarung haben. Zu den nicht am 31.12.2003 von einer Pensionszusage des Bundes erfassten (ehemaligen) Vertragsbediensteten an den Universitäten gehören Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I, II und k, Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes, Vertragslehrer, Vertragsassistenten nach § 51 VBG und Vertragsdozenten nach § 55 VBG sowie Vertragsprofessorinnen nach § 57 VBG[3].

4. Zur Lösung der Diskrepanz zwischen § 78a Abs. 1 VBG und dem persönlichen Geltungsbereich des Zusatz-Kollektivvertrags über die Pensionskassenzusage für Bedienstete der Universitäten

Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zusatz-Kollektivvertrag abgeschlossen wurde, stand § 78a Abs. 1 VBG in der auch noch heute aktuellen Fassung in Geltung, wonach alle alten Vertragsbediensteten, die mittlerweile aber als Angestellte auf die Universitäten übergeleitet wurden, einen Anspruch auf Einbeziehung in das Pensionskassensystem der Universitäten haben. Es besteht also die Situation, dass alle ehemaligen Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Personals aufgrund der Vorgaben des § 78a VBG in den Zusatz-Kollektivvertrag hätten aufgenommen werden müssen, jedoch der oben genannte Personenkreis der Vertragsbediensteten, der am 31.12.2003 keinen Anspruch auf Einbeziehung in eine Pensionskassenzusage nach § 78a Abs. 1 VBG hatte, vom Geltungsbereich des Zusatz-Kollektivvertrags ausgeschlossen ist.

Dies ist scheinbar auf eine unklare Kompetenzlage bezüglich des Abschlusses des Zusatz-Kollektivvertrages hinsichtlich der ehemaligen Vertragsbediensteten zurückzuführen. Gem. § 78a Abs. 1 VBG hat der Bund eine Pensionskassenzusage im Sinne des § 2 Z 1 des BPG zu erteilen und zu

[2] Dazu *Pfeil* in: Pfeil (Hrsg.), Personalrecht der Universitäten, ZusatzKollV Rn 5 m.w.N..

[3] *Pfeil* in: Pfeil (Hrsg.), Personalrecht der Universitäten, ZusatzKollV Rn 7.

diesem Zweck einen Kollektivvertrag mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG abzuschließen. Dabei wird der Bund gem. § 78a Abs. 3 VBG hinsichtlich des Abschlusses des Kollektivvertrags durch den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des Abschlusses des Pensionskassenvertrages durch den Bundeskanzler vertreten. Jedoch sind die ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes seit der Überleitung der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeiten Angestellte der Universitäten und somit nicht mehr beim Bund beschäftigt. Für den Abschluss der Kollektivverträge für Universitäten ist aber nicht mehr der der Bund zuständig; vielmehr ist gem. § 108 Abs. 3 UG allein der Dachverband der Universitäten kollektivvertragsfähig. Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer kollektivvertragsfähiger Körperschaften gem. § 108 Abs. 4 UG der Vorrang zu. Für die in § 78a Abs. 1 VBG genannten Personengruppen, für die eine Pensionskassenzusage durch Kollektivvertrag und ein Pensionskassenvertrag vom Bund abzuschließen ist, sieht jedoch § 78a Abs. 4 VBG nur für Professoren gem. § 49f ff. VBG explizit vor, dass die Kompetenz zum Abschluss des Kollektivvertrages dem Dachverband der Universitäten zukommt.

Es besteht somit die in sich widersprüchliche Rechtslage, dass auf der einen Seite der Bund gem § 78a Abs. 1 VBG verpflichtet ist, allen Vertragsbediensteten eine Pensionskassenzusage durch Kollektivvertrag zu erteilen, er aber außer bei Professoren nach § 49f ff. VBG zumindest dem Gesetzeswortlaut nach nicht berechtigt ist, Kollektivverträge auf Arbeitgeberseite für die Universitäten abzuschließen. Dieses Dilemma ist meines Erachtens dadurch zu lösen, dass dem Dachverband der Universitäten über den Wortlaut des § 78a Abs. 4 VBG hinaus die Kollektivvertragsfähigkeit für alle an den Universitäten beschäftigten Arbeitnehmer, also auch für sämtliche gem. § 126 UG übergeleiteten ehemaligen Vertragsbediensteten zukommen muss[4]. Hierfür sprechen sowohl systematische als auch faktische Überlegungen.

Zunächst ist anzuführen, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er den Gesetzeswortlaut des § 78a Abs. 1 VBG noch vor In-Kraft-Treten des Zusatz-Kollektivvertrages für die Altersversorgung der bereits vor dem 1.1.2004 an den Universitäten aufgenommenen Bediensteten dahingehend geändert hat, dass de facto sämtliche nach dem 31.12.1954 geborenen ehemaligen Vertragsbediensteten an Universitäten von der Pensionskassenzusage durch Kollektivvertrag zu erfassen sind, eindeutig klargestellt, dass entgegen des Wortlauts des § 2 lit c des Zusatz-Kollektivvertrags eine Pensionskassenzusage durch Kollektivvertrag nicht für auf am 31.12.2003 von einer Pensionszusage des Bundes erfasste ehemalige Vertragsbedienstete beschränkt werden darf, sondern auf alle ehemaligen Vertragsbediensteten anwendbar sein muss. Eindeutig wollte der Gesetzgeber dadurch die Gleichbehandlung sämtlicher ehemaligen Vertragsbediensteten hinsichtlich der Einbeziehung in die kollektivvertragliche Pensionskassenzusage sicher stellen. Daher bedarf es an dieser Stelle auch keiner Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen oder sonstigen allgemeinen Gleichbehandlungsfragen, hat doch der Gesetzgeber diese Gleichbehandlung ausdrücklich angeordnet. Dieses Ziel ist jedoch nicht zu erreichen, wenn sowohl dem Bund als auch dem Dachverband der Universitäten die Kollektivvertragsfähigkeit hinsichtlich der ehemaligen Vertragsbediensteten absprechen würde. Vielmehr erscheint es einzig sinnvoll, allein dem Dachverband der Universitäten die Kollektivvertragsfähigkeit für diesen Personenkreis zuzusprechen. Zum einen sind konkurrierende Kollektivvertragsfähigkeiten bei den Universitäten gem. § 108 Abs. 4 UG offensichtlich vom Gesetzgeber nicht gewollt. Zum anderen ist der Dachverband der Universitäten die kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitgeber, die für Arbeitsverhältnisse zu den Universitäten, zu denen auch die nach § 126 UG übergeleiteten ehemaligen Vertragsbediensteten gehören, kollektivvertragszuständig ist.

Auch darf nicht übersehen werden, dass gem. § 126 Abs. 4 UG die Universität die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den übergeleiteten Vertragsbediensteten fortsetzt und das VBG in der jeweils geltenden Fassung Inhalt des Arbeitsvertrages der übergeleiteten Vertragsbediensteten ist. Konsequenz hieraus kann meines Erachtens nur sein, dass die gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes auch hinsichtlich der Einbeziehung der ehemaligen Vertragsbediensteten in eine kollektivvertragliche Pensionskassenzusage auf die Universitäten übergehen. Da die Universitäten aber selbst nicht kollektivvertragsfähig sind, erscheint es nur logisch, dass diese bisher beim Bund bestehende Verpflichtung auf die für die Universitäten kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitgeber, also auf den Dachverband der Universitäten übergeht.

Zur Stützung dieses Ergebnisses ließe sich auch anführen, dass der Gesetzgeber bei ebenfalls von § 78a Abs. 1 ArbVG erfassten Professoren i.S.d. § 49f ff. VBG die Kollektivvertragszuständigkeit des Dachverbandes mit § 78a Abs. 4

[4] So im Ergebnis auch *Pfeil* in: Pfeil (Hrsg.), Personalrecht der Universitäten, ZusatzKollV Rn 7.

VBG angeordnet hat, wie keine Einigung des Bundes mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zustande kam[5]. Angesichts der widersprüchlichen Gesetzeslage ließe sich auch über eine analoge Anwendbarkeit des § 78a Abs. 4 VBG die Kollektivvertragszuständigkeit des Dachverbandes der Universitäten hinsichtlich sämtlicher ehemaligen Vertragsbediensteten der Universitäten begründen, war dem Gesetzgeber doch scheinbar nicht bewusst, dass er bezüglich der Kollektivvertragszuständigkeit zur Einbeziehung ehemaliger Vertragsbediensteter der Universitäten in den Zusatz-Kollektivvertrag eine Regelungslücke bzw. -unsicherheit geschaffen hat.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Zusatzkollektivvertrag für alle von § 78a Abs. 1 VBG erfassten (ehemaligen) Vertragsbediensteten gilt, außer für die nach § 78a Abs. 1 Ziff. 8 VBG erfassten Arbeitnehmer. Selbst die Kollektivvertragsparteien des Zusatz-Kollektivvertrags, also der Dachverband der Universitäten und der Österreichische Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, gehen offensichtlich davon aus, dass nicht der Bund, sondern der Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite für von § 78a Abs. 1 VBG erfasste (ehemalige) Vertragsbedienstete kollektivvertragszuständig ist. Dann erscheint es mir aber auch aus der Sicht der beteiligten Kollektivvertragsparteien als gesetzeswidrig oder sogar willkürlich, dass, obwohl zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zusatz-Kollektivvertrages eindeutig auch die von § 78a Abs. 1 Ziff. 8 VBG erfassten (ehemaligen) Vertragsbediensteten in den Zusatzkollektivvertrag einzubeziehen waren, dieser Personenkreis explizit aus dem Anwendungsbereich des Zusatz-Kollektivvertrags ausgeschlossen wurden.

Dies erscheint vor allem auch vor dem Hintergrund sehr bedenklich, dass die Kollektivvertragsparteien an die Grundrechte gebunden sind und somit vor allem auch an den allgemeinen Gleichheitssatz gebunden sind. Dadurch sind sie auch zur Gleichbehandlung ihrer Mitglieder verpflichtet. Dass der ganz kleiner Kreis der Vertragsbediensteten nach § 78a Abs. 1 Ziff. 8 VBG anders als die in § 78a Abs. 1 Ziff. 1 bis 7 VBG entgegen der gesetzgeberischen Intention nicht in den Zusatz-Kollektivvertrag mit einbezogen wurde, ist auch aus allgemeinen gleichheitsrechtlichen Gründen stark zu kritisieren.

5. Erforderliche Änderungen des Kollektivvertrags

Meines Erachtens bedarf es zur Herstellung des vom Gesetzgeber geforderten Zustands entsprechend obiger Ausführungen nicht notwendigerweise gesetzgeberischer Maßnahmen, auch wenn es für die Rechtssicherheit zuträglich wäre, wenn der Gesetzgeber nicht mehr den Bund, sondern generell den Dachverband für Kollektivvertragszuständig hinsichtlich der Pensionskassenzusage nach § 78a Abs. 1 VBG erklärte. Vielmehr wird es allein dem Dachverband der Universitäten und dem Österreichische Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst obliegen, rechtskonforme Zustände herbeizuführen, also die Einbeziehung sämtlicher (ehemaliger) von § 78a Abs. 1 VBG erfasster Vertragsbediensteter der Universitäten zu erreichen. Hierfür bedarf es meines Erachtens zweier wesentlicher Änderungen des Zusatzkollektivvertrags.

Zunächst ist die Geltungsbereichsbestimmung des § 2 lit. c des Zusatz-Kollektivvertrags dahingehend zu ändern, dass er sämtliche von § 78a Abs. 1 VBG erfasste Personengruppen ohne Ausnahme erfasst. Darüber hinaus wäre auch § 9 des Zusatzkollektivvertrags dahingehend zu ändern, dass auch an die bisher nicht vom Zusatzkollektivvertrag erfassten (ehemaligen) Vertragsbediensteten ein Einmalbetrag an die Pensionskassen zu leisten ist. Bei der Berechnung diese Einmalbetrages ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 78a. Abs. 1 Ziff. 8 VBG erstmals mit Wirkung zum 1.1.2006 in Kraft trat, also der hier behandelte Personenkreis erstmals zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Einbeziehung in die Personskassenregelung hatte.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Friedrich
Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht
Karl-Franzens-Universität Graz
michael.friedrich@uni-graz.at

[5] Siehe dazu *Pfeil* in: Pfeil (Hrsg.), Personalrecht der Universitäten, ZusatzKollV Rn 7.

Theologe ohne Priesterweihe vor 55 Jahren erstmals in Graz habilitiert – Theologische Fakultät der Universität Graz 1962 bahnbrechend bei der Habilitation von Theologen ohne Priesterweihe

Rudolf K. Höfer

Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten im deutschen Sprachraum wurde mit der ersten Habilitation eines Theologen ohne Priesterweihe in Graz vor fünfundfünfzig Jahren ein Tor aufgestoßen und damit Wissenschaftsgeschichte geschrieben. Was heute selbstverständlich ist, war damals eine Sensation. Bis dahin konnten nur Priester an Katholisch-Theologischen Fakultäten die Venia docendi erlangen und lehren. Der erste habilitierte Theologe ohne Priesterweihe an einer Katholisch-Theologischen Fakultät war seit 1962 Johannes B. Bauer (1927–2008) mit einer Arbeit zum damals in Ägypten neu aufgefundenen koptischen Thomasevangelium von Nag Hammadi.

Das österreichische Hochschulrecht und später die jeweils geltenden Universitätsorganisationsgesetze von 1975, 1993, 2002 gaben die Rahmenbedingungen für das Habilitationsverfahren vor. Nach diesen rechtlichen Bestimmungen stand nicht nur der Weg zum theologischen Doktorat auch für Laientheologen und Frauen offen, sondern durch das Fehlen entgegenstehender Bestimmungen auch zur Habilitation und ebenso zur Berufung auf eine Professur.

Diese Großzügigkeit und Gleichbehandlung des österreichischen Hochschulrechts war auf Katholisch-Theologischen Fakultäten reine Theorie und wurde erst mit der Habilitation von J. B. Bauer im Jahr 1962 Wirklichkeit. Verordnungen der Bischofskonferenz sahen noch in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts vor, dass nur Ordinierte (Personen mit Priesterweihe) als Religionslehrer zuzulassen seien.[1] Folgerichtig konnte also nur eine Theologische Fakultät die Schritte setzen, den rechtlichen Rahmen auszuschöpfen und auch Theologen ohne Weihe zu habilitieren.

Wie kam es zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens? Vorbereitend mussten informelle Initiativen gesetzt werden. Oft formierten sich auch Gegner hinsichtlich eines beabsichtigten Habilitationsverfahrens. Es galt als Usus, sich einen Habilitations-Vater zu suchen, der das Habilitationsvorhaben in der Fakultät und anschließend in der Habilitations-Kommission unterstützte. Das war in Graz damals Karl Amon, o. Univ.-Prof. für Kirchengeschichte[2]. Er erreichte die wohlwollende Unterstützung und auch das Plazet des Seckauer Bischofs Josef Schoiswohl für diesen erstmaligen Qualifikationsschritt eines Nichtpriesters auf einer Katholisch-Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum. Bischof Schoiswohl galt als Förderer vieler Laienaktivitäten. Dazu erwies sich eine andere Konstellation als günstig. Nach der Ankündigung des II. Vatikanischen Konzils 1959 fand im Jahr darauf die weithin beachtete Seckauer Diözesansynode zum Thema „Der Laie in der Kirche“ statt. Diesem Thema wurde später sogar ein Konzilsdekret zum Laienapostolat gewidmet. Das Ja von Bischof Schoiswohl zur Habilitation und später zur Berufung Bauers lag also auf seiner Linie, aber wohl auch auf der des in Rom tagenden Konzils.[3]

Damit war der Bann gebrochen und es folgten weitere Habilitationen von Nichtpriestern durch Johannes B. Bauer in Graz wie Norbert Brox 1966, der ab 1968 auf die Professur für Historische Theologie in Regensburg aufgrund seines Laienstatus sechs Jahre warten musste, bevor er 1973 an die Universität Regensburg berufen worden ist. „Es gelang ihm als Nichtpriester im Jahre 1966 die Lehrberechtigung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität

[1] Vgl. J. B. Bauer, 40 Jahre Institut für Ökumenische Theologie, in: Ökumenisches Forum 30/31 (2007/2008) 47–51, 49f. – Vgl. A. Felber, 50 Jahre Laien-Habilitation in Graz – In memoriam Prof. J. B. Bauer, in: Begegnungen. Zeitschrift der Katholischen Lehrer- und Erziehergemeinschaft 3/2012, 3–6.

[2] 50 Jahre Laienhabilitation. Akademische Feier am 26. Juni 2012. Hrsg. von Rudolf K. Höfer (Crossing. Publikation des Vereins zur Förderung der Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz 12 (2013) H. 2. – Anlässlich einer kleinen Feier 2012 zum Gedenken der ersten Habilitation eines „Laientheologen“, ein heute nicht mehr verwendeter Begriff, hat Karl Amon völlig frei zu diesem Thema referiert. Im Jänner 2017 ist er 93-jährig verstorben.

[3] Karl Amon, Johannes B. Bauer. Erinnerungen an eine Habilitation. Zeitzeugenbericht, in: 50 Jahre Laienhabilitation (Anm 2), 29.

Graz zu erlangen" lesen wir in Wikipedia.[4] Dem Nachruf der Bayerischen Akademie der Wissenschaft zufolge gab es auch innerhalb der Regensburger Fakultät differierende Auffassungen darüber mit ausdrücklicher Nennung von Joseph Ratzinger als Professor für Dogmatik.[5]

Dass in Graz mit der Errichtung eines Instituts für Ökumenische Theologie und Patrologie 1965 Johannes B. Bauer zum Ordentlichen Universitätsprofessor berufen und bald auch zum Dekan gewählt worden war, fiel in eine Zeit, als die Fakultät neue Professuren und auch zusätzliche Assistentenstellen erhielt. So wurde auch ein Institut für Liturgiewissenschaft und ein Institut für Ethik und Sozialwissenschaft errichtet. Mit kritischem Blick und Offenheit für neue Entwicklungen brachte Bauer vielbeachtete Publikationen heraus.[6]

Zur Reihe der von Johannes B. Bauer Habilitierten bzw. von ihm Mithabilitierten sind in Graz Namen zu nennen wie Peter Trummer (Neues Testament) Graz 1977, Maximilian Liebmann (Kirchengeschichte) Graz 1977, Manfred Kertsch (Altchristliche Sprach- und Literaturgeschichte) Graz 1978, Grigrios Larentzakis (Ostkirchliche Orthodoxie), Graz 1982, Ulrich Faust, (Kirchengeschichte), Graz 1983, Manfred Hutter 1990, Religionswissenschaftler in Bonn.

Ein Blick nach Deutschland zeigt, dass die Habilitation von Nichtpriestern dort erst ab dem Jahr 1972 mit Karlheinz Müller (Neues Testament, Würzburg) an Katholisch-Theologischen Fakultäten begonnen hat, der dann über 30 Jahre als Professor für Neues Testament in Würzburg tätig war.[7]

Bis auch Frauen als Theologinnen habilitiert werden konnten, gab es noch weitere Verzögerungen. Ein erster Versuch von Michael Schmaus (München) in Deutschland, eine Frau, Elisabeth Gössmann, als Theologin für Dogmatik zu habilitieren , scheiterte 1963 am Widerstand der deutschen Bischofskonferenz, worauf der Antrag auf Habilitation zurückgezogen wurde. In einem persönlichen Gespräch versicherte ihr Kardinal Döpfner, dass diese Entscheidung nicht eine Herabsetzung ihrer Leistung bedeute, sondern er gestand offen ein,„wir Bischöfe wissen noch gar nicht, was wir mit habilitierten Laientheologen anfangen sollen"[8]. Erst 1978 konnte Gössmann für Philosophie bei Eugen Biser (Würzburg) habilitiert werden. Für die anfängliche Verhinderung der Habilitation von Elisabeth Gössmann fielen zwei Faktoren zusammen: „Es war die Laienfrage und darüber hinaus der Geburtsfehler weiblich" schreibt Anneliese Felber.[9]

Welche persönliche Genugtuung die Verleihung des Ehrendoktorats an Elisabeth Gössmann durch die Universität Graz bedeutet haben wird, kann man leicht ermessen. Es war eine Auszeichnung, die ihr 1985 in Anerkennung ihres wissenschaftlichen Wirkens verliehen wurde. Den Antrag dafür hatte Johannes B. Bauer im November 1984 gestellt. Dass dieser Antrag im Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät in Graz eine Mehrheit fand, ist auch dem Votum von Studierenden und Mittelbaukurie zuzuschreiben.

Die Theologische Fakultät in Graz hat in der Folge auch einen Elisabeth-Gössmann-Preis für hervorragende theologischen Frauenforschung zur Nachwuchsförderung ins Leben gerufen. Seit 2001 wurde diese Auszeichnung bisher (2014) sieben Mal vergeben.

Die heute selbstverständliche Habilitation von Theologen ohne Weihe und Theologinnen, an deren Beginn Johannes B. Bauers stand, war nicht demonstrativ geplant, sondern einfach der Qualifikation geschuldet[10], sie markiert aber auch einen Wandel in der Theologie und Kirche. Um 1900

---

[4] Abgefragt am 14. Juli 2017.

[5] Vgl. M. Weitlauff, Norbert Brox 23.6.1935 – 30.9.2006, in: Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 2006, 335–338, bes. 336.

[6] Von seinen Publikationen seien nur einige herausragende hier genannt: Das 1959 erschienene Bibeltheologische Wörterbuch, das im Jahr seiner Habilitation 1962 bereits die 2. Auflage erlebte, oder das 1956 erschienene Buch „Die biblische Urgeschichte", die Übersetzungen in dem von Michael Pfliegler herausgegebenen Buch „Dokumente zur Geschichte der Kirche", zahlreiche bibeltheologische und patristische Beiträge, sowie über die Schriften von Qumran, Die heißen Eisen von A-Z 1972, Die heißen Eisen in der Kirche 1997, Entwürfe der Theologie 1985. Für die Vorbereitung einer textkritischen Edition von „De moribus ecclesiae catholicae et de moribus Manichaeorum libri duo", einer Augustinus-Handschrift, hat der Autor 1981–1983 als Vertragsassistent selbst einige Handschriften kollationiert. Die 1992 publizierte Edition ist in der anerkannten Reihe CSEL erschienen.

[7] A. Felber, 50 Jahre Laienhabilitation – Worte zum Anlass, in: Laienhabilitation (Anm. 2) 16.

[8] Ebd. 17.

[9] E. Gössmann, Geburtsfehler: weiblich. Lebenserinnerungen einer katholischen Theologin, München 2003, bes. 267–273; (Anm. 7); Felber, Laienhabilitation, (Anm. 7) 17.

[10] Von den an der Fakultät in Graz oder Fakultäten an anderen Universitäten seit 1962 bis 2017 Habilitierten sowie auch an der Theologischen Fakultät in Graz als Universitätsprofessorinnen tätig gewesenen Theologen ohne Priesterweihe sind weiters anzuführen: Otto König, Dogmatik (Graz) 1979, Josef Schmuck, Philosophie (Graz) 1985, Karl Prenner, Islamwissenschaft mit Schwerpunkt Koranforschung (Graz) 1985, Grigorios Larentzakis, Griechische frühchristliche Literatur (Graz) 1982; Irmtraud Fischer, Altes Testament (Graz) 1993, Leopold Neuhold, Christliche Gesellschaftslehre und Ethik (Graz) 2000, Reinhold Esterbauer, Philosophie (Wien) 2001; Michaela Sohn-Kronthaler, Kirchengeschichte und Kirchliche Zeitgeschichte (Graz) 2001, Kurt Remele, Ethik und christliche Gesellschaftslehre

studierten Männer nur Theologie, um Priester zu werden. Wollte jemand ohne Weihe ein Doktorat in Theologie erlangen, bat man ihn davon Abstand zu nehmen.[11] Heute können in allen theologischen Fächern Theologen und Theologinnen ohne Weihe habilitiert werden und eine Professur erlangen. Dieser Entwicklung zur Gleichbehandlung wird sich die Kirchenleitung auch bei der Zulassung zu kirchlichen Ämtern zunehmend öffnen müssen.

ao. Univ.-Prof. Mag.Dr. theol. Rudolf K. Höfer
Institut für Kirchengeschichte und
kirchliche Zeitgeschichte
Karl Franzens Universität Graz
rudolf.hoefer@uni-graz.at

(Graz) 2002, Theresia Heimerl, Religionswissenschaft (Graz) 2003, Josef Pichler, Neutestamentliche Bibelwissenschaft (Graz) 2003, Erich Renhart, Liturgiewissenschaft (Graz) 2003, Rudolf K. Höfer, Kirchengeschichte, (Graz) 2004, Wolfgang Weirer, Katechetik/ Religionspädagogik und Fachdidaktik Kath. Religion, (Innsbruck) 2004, Christian Wessely, Fundamentaltheologie (Graz) 2004, Peter Ebenbauer, Liturgiewissenschaft (Bonn) 2009, Anneliese Felber, Patrologie (Salzburg) 2012, Maria Elisabeth Aigner, Pastoraltheologie (Graz) 2013.

[11] Karl Amon, Johannes B. Bauer. Erinnerungen an eine Habilitation. Zeitzeugenbericht, in: Laienhabilitation (Anm. 2), 25.

Berufungswillkür im Lichte von Befangenheit, Parteistellung und Nichtigkeit

Manfred Novak

1. Einleitung
2. Rechtsnatur des Verfahrens
3. Vorausscheidung
4. Befangenheit
5. Parteistellung
6. Nichtigkeit
7. Resümee

1. Einleitung

Die Berufungsverfahren nach Universitätsgesetz 2002 sind von maßgeblicher Relevanz für Qualität und Ausrichtung der universitären Forschungsbereiche.[1] Als Ausdruck dessen zählt der bezügliche Normenkörper zu den komplexesten und differenziertesten Regelungsmaterien[2] im Rahmen des UG. Ein Umstand, der im Geiste einer angelegten Rahmengesetzgebung und intendierten größtmöglichen Autonomie der Universitäten,[3] das spezifische Allgemeininteresse an der korrekten und sachadäquaten Verfahrensabwicklung und das daraus erfließende verdichtete Rechtssicherheitsgebot dokumentiert. Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Berufungsverfahren ist daher ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf Willkürakte im Lichte der gebotenen Verfahrensstrenge zu widmen. Im Folgenden sollen die Voraussetzungen für die Geltendmachung von unkorrektem Organhandeln und etwaige Rechtsfolgen daraus betrachtet werden.

Mit Hinblick darauf, dass in Lehre und Rechtsprechung keine einheitliche Linie dazu vertreten wird,[4] ob die dem Vertragsabschluss vorangehenden Verfahrensschritte bei der Durchführung des Berufungsverfahrens dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht zuzumessen sind, ist für die Bewertung von deren Rechtmäßigkeit bzw -widrigkeit zunächst von Belang, ob die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahren unabhängig von der Rechtsnatur der entscheidungsvorbereitenden Verfahrensschritte im Berufungsverfahren zur Anwendung kommen.

Damit im Zusammenhang ist insbesondere klärungsbedürftig, welche Rahmenbedingungen von Organentscheidungen eine Befangenheit begründen können und wann von Nichtigkeit willkürlicher Organakte ausgegangen werden kann. Weiters ist im Lichte bestehender Lehrmeinungen dabei von Interesse, ob und unter welchen Kriterien eine Parteistellung von Berufungswerbern angenommen werden kann.

2. Rechtsnatur des Verfahrens

Zunächst scheint mit Bedacht auf den zu wählenden Rechtsweg und die uneinheitliche Judikatur zur Rechtsnatur des Berufungsverfahrens von Interesse, ob diese von ausschlaggebender Bedeutung für die Zulässigkeit des betreffenden Rechtsweges ist, um gegebenenfalls einer Zurückweisung wegen Unzuständigkeit argumentativ vorzubeugen. Diese Abklärung im Vorfeld kann auch vor dem Hintergrund einer etwaig verneinten Parteistellung mangels bescheidförmiger Verfahrenserledigung von Relevanz sein.

Im Geiste des verfassungsrechtlichen rechtstaatlichen Prinzips sind die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens, wie sie im AVG für das bescheidförmige Verfahren normiert sind, allgemein in der (Wissenschafts-) Verwaltung anzuwenden.[5] Diese Grundsätze sind daher auch außerhalb eines förmlichen (bescheidförmigen) Verfahrens nach AVG, und damit auch unabhängig von einer verfahrensrechtlichen Parteistellung, von der Vollziehung einzuhalten. Auch in Fällen für die keine Verwaltungsverfahrensvorschriften gelten, haben damit die im AVG niedergelegten Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens bei Organhandlungen Anwendung zu finden.[6] Solche Organhandlungen haben demnach jedenfalls etwa den Grundsätzen des Parteiengehörs, der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, der ausreichenden Begründung, des Willkürverbots, der Nachvollziehbarkeit,

[1] Vgl etwa die EB 797 BlgNR 25. GP, 4 f.
[2] Vgl §§ 98 f iVm § 13b UG.
[3] Vgl § 1 iVm § 5 UG; Art 81c B-VG.
[4] Dazu *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg), Kommentar UG[3] (2016/Manz UG online) Anm 9 zu § 98 UG.
[5] Vgl etwa *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2015) Rz 193.
[6] Vgl etwa VwGH 28. 2. 2005, 2001/10/0223; 22. 3. 1996, 95/17/0423; 25. 2. 1994, 93/17/0001.

des Ausschlusses wegen Befangenheit sowie einer rechtskonformen Ermessensübung zu genügen.[7]

Im Einklang mit diesen Wertungen wurde auch für das einseitig anordnende, nicht bescheidförmige Organhandeln auf Basis universitätsrechtlicher Regelungen immer wieder auf die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens abgestellt.[8]

3. Vorausscheidung

Die mit dem Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009[9] eingezogene Vorausscheidung – auf Basis der Ausschreibungskriterien – gem § 98 Abs 5 UG, steht unter der gesetzgeberischen Gesamtintention der Straffung und Vereinfachung von Berufungsverfahren im Sinne von Verfahrensökonomie.[10]

Damit sind zunächst jedenfalls alle Bewerbungen auszuscheiden, die nach den Formalkriterien offensichtlich ungeeignet sind. Das Abstellen des Gesetzgebers auf die Ausschreibungskriterien als Messlatte, lässt, im Sinne eines extensiven Verständnisses, aber auch die Deutung zu, dass qualitative Aspekte als Ausscheidungsindikatoren herangezogen werden dürfen, auf die Ausschreibungskriterien letztlich ja auch substanziell hinzielen.

Dies wird im Sinne der intendierten Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie Gutachterentlastung insbesondere dann angenommen werden können, wenn eine sehr große Zahl von Bewerbungen vorliegt und die Vorausscheidung nach reinen Formalkriterien (als Stufe 1) im Einzelfall dem Gesetzeszweck einer maßgeblichen Verfahrenskürzung und -vereinfachung nicht gerecht werden kann. In diesem Sinne scheint als Richtgröße etwa vertretbar, auf die bei Personalbesetzungsverfahren für die Vorstellungsgesprächsrunde übliche Zahl der 10 aussichtsreichsten Bewerber und -innen für die eingehende Qualifikationsbewertung abzustellen.

Aus diesen Erwägungen scheint es, im Geiste der Regelungsautonomie der Universitäten und im Sinne einer historischen – und Wortinterpretation, grundsätzlich auch vertretbar, diesbezügliche universitätsautonome Ausführungsregelungen zu treffen.[11]

4. Befangenheit

Im Wege der Anwendbarkeit der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens kann die Befangenheitsregelung des § 7 AVG für nichtbehördliche Akte von Universitätsorganen fruchtbar gemacht werden.[12]

Die Essenz der Befangenheitsregelungen liegt grundsätzlich darin, dass verhindert werden soll, dass einzelne Organwalter aus unsachlichen Motiven parteilich entscheiden.[13]

Dabei macht aber Befangenheit eines Verwaltungsorgans eine Amtshandlung nicht per se nichtig oder ungültig, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob sachliche Bedenken hinsichtlich der Beweggründe sich erweisen, das Organ sich mithin von unsachlichen Beweggründen hat leiten lassen und an einer objektiven Beurteilung gehindert war.[14] Für die Annahme von Befangenheit bedarf es daher ausreichend konkreter Umstände, die den Mangel an der gebotenen Objektivität aufzeigen.

Solche unsachlichen Entscheidungsmotive können etwa nach den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts in der persönlichen Beziehung zur Sache oder an der Sache beteiligten Personen liegen.[15] Wesentlich scheint betreffend eines zivilrechtlichen Rechtswegs, dass nach dem OGH[16]

---

[7] Vgl etwa VwGH 28. 2. 2008, 2006/06/0234; 14. 1. 2000, 98/19/0121; 28. 5. 1979, 1504/77 sowie *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] Rz 193; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] (2009) 71; *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht[8] (2003) Rz 59.

[8] Vgl etwa VwGH 21. 2. 2001, 98/12/0073; *Perthold-Stoitzner,* Fehlerhafte Prüfungsentscheidungen nach dem AHStG, in: Aktuelle Probleme des Hochschulrechts, Bd 12 der Beiträge zum Universitätsrecht, hrsg v *Rudolf Strasser* (1991) 49 ff – betreffend Prüfungsentscheidungen; *Thienel*, Das Berufungsverfahren nach dem UOG 1993, Bd 18 der Reihe Beiträge zum Universitätsrecht, hrsg v *Rudolf Strasser* (1996) 172, 236, 255 – betreffend Akte und Entscheidungen im Berufungsverfahren.

[9] BGBl I 2009/81.

[10] Vgl die EB 225 BlgNR 24. GP, 27.

[11] IdS offenbar auch *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner* Anm 34 zu § 98 UG, wo Satzungsregelungen im Zusammenhang mit der Verfahrensbeschleunigung angesprochen werden.

[12] Vgl etwa *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] Rz 193; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] 71.

[13] Vgl VwGH 27. 1. 2011, 2010/10/0061-5 zfhr 2011/3, 111.

[14] Vgl VwGH 14. 7. 2011, 2009/10/0215-6 zfhr 2011/6, 242; 27. 1. 2011, 2010/10/0061-5 zfhr 2011/3, 111; 23. 10. 2007, 2004/12/0163 ZfVB 2008/617, 365 zfhr 2009/2, 58 f.

[15] Vgl etwa VwGH 2. 10. 2007, 2004/10/0108 ZfVB 2008/1228, 673 f.

[16] Vgl OGH 17. 12. 2012, 9 Nc 39/12b zfhr 2013/3, 67.

für eine im Sinne von Befangenheit ausreichende Beeinträchtigung der Unparteilichkeit durch sachfremde Motive der – bei objektiver Betrachtung – gegebene äußere Anschein der Voreingenommenheit eines entscheidenden Organs hinreicht. Nach dem VwGH kann die ausschließliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisationseinheit für sich aber (ohne Hinzutreten konkreter sonstiger wichtiger Gründe) keine Befangenheit begründen.[17] In diesem Sinne urteilt der OGH, dass ein kollegialer Kontakt, wie gegebenenfalls eines Richters und eines Wissenschaftlers im Rahmen einer gemeinsamen Tätigkeit in einer Institution dafür nicht hinreicht, da grundsätzlich eine professionelle Trennung von beruflicher und privater Sphäre erwartet werden kann. Auch ein freundschaftliches Naheverhältnis etwa eines Gutachters zu einem gegenüber einem Habilitationswerber kritisch eingestellten Autor ist jedenfalls für sich etwa nicht geeignet einen rechtlich relevanten Mangel an Objektivität zu belegen.[18]

Die Sitzungsteilnahme in einem universitären Gremium kann Befangenheit begründen, wenn die Teilnahme eines Organwalters an der Beratung und Abstimmung einer Sache mit Eigenbetroffenheit gegeben ist.[19] Dazu ist aber festzuhalten, dass die Teilnahme eines befangenen Mitglieds an der Beschlussfassung keinen Zuständigkeitsmangel begründet und damit nicht zur Unzuständigkeit des beschlussfassenden Organs führt.[20] Wesentlich ist dabei, dass Befangenheit dann erfolgreich geltend gemacht werden kann, wenn sie entscheidungs- und ergebnisrelevant ist.[21]

Betreffend die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission sei noch erwähnt, dass auch Befangenheit oder längere Verhinderung einzelner Mitglieder nicht zum Abgehen vom erforderlichen Präsenzerfordernis berechtigt; Beschlüsse, die nicht im vollständigen Kollegium gefasst werden, sind daher wegen Unzuständigkeit des Organs rechtswidrig.[22]

Die Entscheidung eines befangenen Organs kann schließlich auch das Recht auf Verfahren vor dem gesetzlichen Richter[23] verletzen, soweit es sich um ein ausgeschlossenes Organ handelt, oder wenn ein Ablehnungsrecht zusteht und ein diesbezüglicher Antrag rechtswidrigerweise abgelehnt wurde.[24]

5. Parteistellung

Die Judikatur zur Parteistellung im gegenständlich relevanten Zusammenhang ist durchwachsen, dabei weist jedoch eine Zusammenschau der jüngeren öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Judikatur in Richtung relevanter subjektiver Betroffenheit bei Benachteiligung von in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Berufungswerbern.

Die herkömmliche Leitjudikatur stellte auf die Verneinung eines Rechtsanspruchs auf Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab.[25] – Eine Auffassung die zT bis heute von Lehre und Rechtsprechung perpetuiert wird.[26]

Für die in Frage stehenden Berufungsverfahren ist demgegenüber aber zunächst das einschlägige Berufungserkenntnis des VfGH[27] von Bedeutung. Der VfGH knüpft darin an seine Judikaturlinie zur Annahme von Verwaltungsverfahrensgemeinschaften der in einen Besetzungsvorschlag Aufgenommenen an.[28] Davon ausgehend folgert der VfGH im genannten Erkenntnis, dass die Ernennung einer der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen die Rechtssphäre der übrigen in den Besetzungsvorschlag Aufgenommenen insofern berührt, als diesen ein Recht auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlermessens zukommt. Diese Argumentationslinie wird vom OGH[29] im Grunde sinngemäß auf das in einen zivilrechtlichen Arbeitsvertrag mündenden Berufungsverfahren übertragen, wenn er auf einen Rechtsschutz im Recht auf die Durchführung eines gesetzmäßigen Verfahrens rekurriert, wobei beim Anspruch

[17] Vgl VwGH 28. 5. 2013, 2010/10/0043-8.
[18] Vgl VwGH 20. 10. 2013, 2010/10/0125-5 zfhr 2014/5, 134.
[19] Vgl VwGH 4. 3. 1991, 90/19/0118 ZfVB 1992/3/972 VwSlg 13.395/1991.
[20] Vgl *Kolonovits/Mutzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] (2014) Rz 113.
[21] Vgl VwGH 20. 10. 2013, 2010/10/0125 zfhr 2014/5, 134; 28. 5. 2013, 2010/10/0043; 16. 6. 2009, 2007/10/0182-6 zfhr 2009/5, 161 ff ZfV 2010/3, 508.
[22] Vgl VwGH 16. 6. 2011, 2009/10/0159.
[23] Art 83 B-VG.
[24] Vgl VwGH 2. 7. 1998, 97/06/0198.
[25] Vgl etwa VfGH 25. 9. 2006, B 948/05; VwGH 31. 1. 1983, 82/09/0124 VwSlg 10.983/1983.
[26] Vgl dazu *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-Stoitzner* Anm 9 zu § 98 UG.
[27] Vgl VfGH 11. 12. 1998, B 1654/97 ZfVB 1999/4, 1605.
[28] Vgl etwa VfGH 30. 11. 1990, B 505/90, B 713/90 VfSlg 12.556; ; 29. 6. 1976, B 458/75 VfSlg 7843/1976; 25. 9. 1972, B 89/72 VfSlg 6806/1972.
[29] Vgl OGH 22. 12. 2015, 1 Ob 194/15h zfhr 2016/2, 64 ff.

auf pflichtgemäße Ermessensübung auf die Anwendung der Verfahrensvorschriften beim Ablauf des Besetzungsverfahrens und auf die Auswahl des bestgeeigneten Bewerbers abgestellt wird.

Damit rückt die Einhaltung der Verfahrensvorschriften sowie die Abwägung durch Gegenüberstellung von Gründen und Gegengründen und die sorgfältige Gewichtung der Argumente maßgeblich in den Vordergrund.[30] Die rechtsstaatlichen Anforderungen an die pflichtgemäße Ermessensübung steigen dabei in Abhängigkeit von der Ausdifferenzierung der normativen Vorgaben und dem öffentlichen Interesse an der Verfahrensrichtigkeit.[31] Die vom VfGH konstatierte spezifische Staatsverantwortung für die Forschungsqualität der Universitäten[32] und das vom OGH für Berufungsverfahren judizierte Allgemeininteresse an der Sicherung qualitativ hochstehender Forschung[33], erfordern für sich ein spezielles Augenmerk bei der Übung von sachgerechtem Ermessen. Die daraus folgenden qualifizierten Anforderungen an die Verfahrensrichtigkeit werden gesetzessystematisch noch dadurch unterstrichen, dass der Gesetzgeber des UG den autonomen Handlungsspielraum bei der Durchführung von Berufungsverfahren erkennbar dadurch vergleichsweise einschränkt, dass für diese Verfahren in § 98 leg cit relativ detaillierte Bestimmungen festgeschrieben sind.

Im Ergebnis macht eine systematische Wertung der jüngeren Judikatur eine rechtlich ausreichend relevante Betroffenheit der subjektiven Rechtssphäre der nicht zum Zuge gekommenen Berufungswerber, bei entsprechender Sorgfaltswidrigkeit und Ermessenswillkür, argumentierbar, wiewohl eine verfestigte Judikaturlinie in diesen Belangen fehlt.

6. Nichtigkeit

Vorab ist festzuhalten, dass das Institut der Nichtigkeit dem UG grundsätzlich inhärent ist, wie die mehrfache Normierung von Nichtigerklärungen und Ex-lege-Nichtigkeiten belegt.[34] Daraus ist zunächst aus dem Systemzusammenhang allgemein der Schluss zu ziehen, dass das im Textkörper des UG festgeschriebene Universitätsrecht keine nichtigkeitsfeindliche Materie darstellt.

Für die Annahme (absoluter) Nichtigkeit kann im gegebenen Zusammenhang die Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften zur Entstehung rechtskonformer Akte, insbesondere vor dem vom OGH[35] konstatierten spezifischen Allgemeininteresse an der Verfahrensrichtigkeit im Berufungsverfahren, streiten.

Die aus dem überwiegenden Allgemeininteresse erfließenden verdichteten rechtsstaatlichen Anforderungen bedingen für sich eine vergleichsweise enge Bindung des Organhandelns an den gesetzlichen Rahmen und ein qualitativ intensiviertes Willkürverbot.

Dazu spricht auch der vergleichsweise hohe Determinierungsgrad der Regelungen betreffend Qualifikationsprüfungs- und Bestellungsverfahren zur Professorenberufung für ein relativ restriktives Verständnis von Bewertungs- und Auswahlermessen.

Das Art 7 B-VG erfließende Willkürverbot verbietet etwa auch gravierende Verletzungen von Verfahrensvorschriften, wie die Außerachtlassung des konkreten Sachverhaltes oder das Übergehen wesentlicher Akteninhalte.

Für die diesbezügliche Wertung der Organakte ist auch die Folgenschwere von ausschlaggebender Bedeutung, wobei die Schadensträchtigkeit für ein Feststellungsinteresse des Benachteiligten spricht.[36]

Dass etwa die Befangenheit im Rahmen von universitären Qualifikationsprüfungsverfahren grundsätzlich geeignet ist Nichtigkeit von entsprechenden Organhandlungen zu begründen, belegt ein im Zuge eines Habilitationsverfahrens ergangenes VwGH-Erkenntnis[37].

Auch betreffend der Nichtigkeitsargumente sind die Erfolgsaussichten auf Basis der bestehenden Judikaturlage nicht eindeutig auslotbar. Dass der OGH im bezogenen

[30] Vgl etwa VwGH 29. 2. 2008, 2005/12/0008 ZfVB 2009/96, 75 f.
[31] IdS im Ergebnis auch VwGH 18. 2. 2015, 2013/10/0258-8 zfhr 2015/3, 98 ff.
[32] Vgl VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.
[33] Vgl OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b JBl 2013/9, 601 ff zfhr 2013/6, 181 ff; 14. 10. 2008, 8 ObA 1/08t zfhr 2009/2, 60; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s.
[34] Vgl etwa § 42 Abs 7, 8a, § 43 Abs 8, § 74 Abs 1 ff, § 109 Abs 1 UG; vgl auch § 20a Abs 2 UG.
[35] Vgl OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b JBl 2013/9, 601 ff zfhr 2013/6, 181 ff; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s; 14. 10. 2008, 8 ObA 1/08t zfhr 2009/2, 60.
[36] Vgl für Universitätsbelange OGH 6. 7. 2010, 1 Ob 93/10y zfhr 2010/6, 172 ff ÖHZ 2010/10, 18.
[37] Vgl VwGH 23. 10. 2007, 2004/12/0163 ZfVB 2008/617, 365 zfhr 2009/2, 58 f.

Erkenntnis ausdrücklich auf Nichtigkeit des Arbeitsvertrages eines Berufungswerbers aus Gründen mangelnder Verfahrensrichtigkeit erkannt hat, hat allerdings insbesondere für einen zivilrechtlichen Rechtsweg eine nicht unmaßgebliche präjudizielle Bedeutung.

7. Resümee

Zusammenfassend lässt sich für die in Betracht gezogenen Aspekte Folgendes festhalten:

- Die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens sind im Berufungsverfahren unabhängig von der Rechtsnatur der Verfahrensschritte anwendbar.
- Die aus verfahrensökonomischen Gründen vorgesehene Vorausscheidung von Berufungswerbern/-innen kann unter bestimmten Umständen auch qualitative Aspekte miteinbeziehen, wozu auch universitätsautonome Regelungen zulässig scheinen.
- Für die Annahme ausreichend unsachliche Beweggründe im Sinne der Befangenheit reicht der äußere Anschein der Voreingenommenheit hin. Kollegiale Kontakte, freundschaftliche Nahverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisationseinheit können für sich jedoch keine ausreichende Befangenheit herbeiführen. Entsprechende Sitzungsteilnahme kann Befangenheit begründen, führt jedoch nicht zur Unzuständigkeit des betreffenden Organs.
- Berufungswerbern/-innen gebührt insofern Parteistellung, als ihnen Rechtsschutz im Recht auf die Durchführung eines gesetzmäßigen Verfahrens und damit ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensübung zukommt. Dabei erfließen dem spezifischen Allgemeininteresse an der Qualität der Berufungsverfahren verdichtete Anforderungen an das sachgerechte Ermessen.
- Das gegenständlich intensivierte Willkürverbot im Zusammenhalt mit dem vergleichsweise hohen Determinierungsgrad der Berufungsverfahrensregelungen ist auch von Belang für die Wertungen im Zusammenhang mit Amtshaftung, Amtsmissbrauch und der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Insbesondere im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des OGH kann überdies von einer besonderen Nichtigkeitsträchtigkeit sorgfaltswidriger und willkürlicher Organakte im Zuge des Berufungsverfahrens ausgegangen werden.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak
Institut für Universitätsrecht
Johannes-Kepler-Universität Linz
manfred.novak@jku.at

Sprache – Ein Teil der Wissenschaft

Elizabeta Jenko

Über die Unmöglichkeit, Wissenschaft objektiv zu messen, wurde – nicht nur im ULVnetinfo[1] – schon einiges geschrieben und gesagt[2]. Beim Publizieren wissenschaftlicher Erkenntnisse tritt u. a. die Frage auf, in welcher Sprache dies geschehen soll. Bezüglich Impact Factor hoch dotierte Publikationsorgane bedienen sich i. A. des Englischen. Den beruflichen Erfordernissen verpflichtet, beugen sich die Wissenschaftler!nnen dem Zeitgeist, selbst um den Preis von Kreativität und inhaltlicher Qualität.

Zu den Aufgaben einer Universität zählt es, Wissen und Erkenntnisse zu generieren, diese zu lehren und auch für die Gesellschaft öffentlich zu machen. Damit verbunden sind intensive Denkprozesse. Jeder Denkprozess geschieht in einem Umfeld der Denkenden, in der Sprache der Denkenden.

Sprache ist kulturgeladen. Sprache und Kultur sind eng miteinander verbunden. Ohne Sprache gibt es keine Kultur. Die oftmals beschworene kulturelle Vielfalt ist ein Grundpfeiler der EU, den die Union etwa durch die wechselnden Kulturhauptstädte zum Ausdruck bringt. Beispiele gefällig? Von Patras (2006) über Guimarães und Maribor (2012) bis zu Leeuwarden und Valetta (2018) wird mit verschiedenartigen Kulturen und den Sprachen Griechisch, Portugiesisch, Slowenisch, Niederländisch, Friesisch, Maltesisch und Englisch Bekanntschaft gemacht.

Auch Wissenschaft – insbesondere die Geisteswissenschaft – ist kulturgeladen. Sprache und Wissenschaft sind eng miteinander verbunden. Ohne Sprache gibt es keine Wissenschaft. Ohne kulturelle bzw. sprachliche Vielfalt gibt es keine wissenschaftliche Vielfalt. Sprachlicher Pluralismus ist auch Garantie für wissenschaftlichen Pluralismus. Wissenschaftliche Vielfalt und Wissensgenerierung in einer globalen Sprache, dem Denglischen (Eurenglischen), sind ein Widerspruch in sich. Sprache ist kein beliebig austauschbares Werkzeug des Denkens und der Wissensvermittlung. Insbesondere in den Geisteswissenschaften können substantielle inhaltliche Nuancen verloren gehen.

Beim Fremdsprachenlernen gilt als Faustregel: Jede Niveaustufe des GERS[3] bedeutet in etwa 1000 neue Wörter in der fremden Sprache, auf der Stufe der kompetenten Sprachverwendung sind das 5000 bis 6000 Wörter. Das Goethe-Wörterbuch umfasst etwa 90 000 Lemmata. Nach Aitchison[4] kennen akademisch gebildete Erwachsene mindestens 50 000 Wörter. Auch wenn es sich hierbei um grobe Schätzungen handelt, klaffen die Zahlen (5 000 vs. 50 000) doch stark auseinander. Was machen die gebildeten Menschen mit der Differenz an Wörtern? Wozu brauchen sie diese?

Exakte Beschreibungen und Argumentationen, Nuancierungen, Zwischentöne, kulturelle Feinheiten und dgl. gelingen nur mit differenzierter Sprache. Nicht umsonst bearbeiten Übersetzer!nnen im Dienste der Europäischen Union die Texte nur von der Fremdsprache in ihre Muttersprache. Zu heikel sind die Texte zum EU-Recht, als dass sich Ungenauigkeiten einschleichen dürften. Was in der EU recht ist, könnte in der Wissenschaft nur billig sein.

Im Vergleich zu den formalsprachlichen Fächern sind geistes- und kulturwissenschaftliche Themen naturgemäß stark benachteiligt, insbesondere gegenüber englischen Muttersprachler!nnen. Das Englisch der Wissenschaftler!nnen von den Universitäten Bacău, Innsbruck oder Rom wird wohl niemals vergleichbar sein mit der Sprache von Cambridge. In diesem Sinne scheint es völlig absurd, dass ein/e Germanist!n an der Universität Wien eine karrierefördernde Bewerbung[5], die zur Begutachtung an vorwiegend deutsche – des Englischen kompetent mächtige – Germanist!nnen geschickt wird, auf Englisch verfassen muss. Angeblich zur besseren Vergleichbarkeit. Mit wem oder was wird da verglichen? Selbst Germanist!nnen in Cambridge müssen doch deutschsprachige Unterlagen kompetent begutachten können.

Entgegen meiner Angewohnheit empfehle ich einen Blick zu Österreichs nördlichen Nachbarn bzw. in das Memorandum des Deutschen Akademischen Austauschdienstes

[1] ULVnetinfo 3/2018

[2] Z. B.: https://derstandard.at/1369264069056/Forscher-mobilisieren-gegen-Impact-Factor-als-Kriterium-fuer-ihre-Leistungen

[3] Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

[4] Aitchison, Jean; Wiese, Martina (1997): Wörter im Kopf.

[5] Innerhalb ihrer eigenen Universität.

(DAAD)[6] zur Förderung des Deutschen als Wissenschaftssprache in Lehre, Forschung, Kommunikation zwischen Forscher!nnen auf Kongressen sowie die Sprache der Publikationen. Denn die deutsche Sprache verschafft „Zugang zu Wissenschaft und Kultur, Diskursen und Ideen in den deutschsprachigen Ländern und Mitteleuropa." Auf internationale Vernetzung muss nicht verzichtet werden. Als Maßnahmen werden u. A. soziale Integration ausländischer Studierender und Gastwissenschaftler!nnen durch begleitenden Unterricht in deutscher (Fach-) Sprache angeführt. Weiters wird die Integration von sprachlicher Vielfalt in die Internationalisierung angestrebt. Die Mehrsprachigkeit der deutschen Studierenden müsse gefördert werden, um ihnen „eine qualifizierte Fachkommunikation auch auf Englisch und in anderen Fremdsprachen zu ermöglichen." Dementsprechend wird dem Fremdsprachenunterricht die ihm gebührende Wertschätzung gezollt.[7]

Sollen die Nationalsprachen aus der Wissenschaft gedrängt werden? Im Zuge der Aufklärung ersetzten sie Latein, langfristig könnten sie selbst ersetzt werden. Durch fehlende Terminologie und zurückgehende fachlich-sprachliche Entwicklung steht die volle Funktionsfähigkeit der Sprachen auf dem Spiel, frei nach Wittgenstein: die Grenzen meiner Sprache sind die Grenzen meiner Wissenschaft.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Elizabeta Jenko
Institut für Slawistik der Universität Wien
AAKH Hof 3, Spitalgasse 2–4
1090 Wien
elizabeta.jenko@univie.ac.at

[6] https://www.daad.de/de/download/broschuere_netzwerk_deutsch/Memorandum_veroeffentlicht.pdf

[7] Vgl. dazu Beitrag in ULVnetinfo 7/2017.

2017/18

www.za1.at

Crossdesign
WERBEAGENTUR GMBH

www.crossdesign.at

UNILEX

Informationen zu universitätsrechtlicher Theorie und Praxis 2017/18